Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE, LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Gemeinsam vor Infektionen schützen

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese informiert dieses Merkblatt. Weitere Fragen beantworten Haus- oder Kinderärzte/-innen oder das Gesundheitsamt.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

(1) Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung** gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Liste A** auf Seite 2 aufgeführt.

(2) Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass das Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter **Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Liste B** auf Seite 3).

(3) Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss das Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine **andere Person im gleichen Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Liste C** auf Seite 3).

(4) Natürlich müssen Eltern die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung des Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Kinderärzte/-innen geben darüber Auskunft, ob ein Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist das Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Kindergarten:
Mannheimerstr. 65
76131 Karlsruhe
Tel.: +49 (721) 613161

Wiegestube:
Mannheimerstr. 51
76131 Karlsruhe
Tel.: +49 (721) 7831261

Amtsgericht Karlsruhe
VR 831

Sparkasse Karlsruhe: BIC: KARSDE66XXX
Zweckbetrieb: IBAN: DE75660501010009259409
Spendenkonto: IBAN: DE68660501010010437309

2. Mitteilungspflicht

Falls bei einem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren die Eltern unverzüglich** die Kindertageseinrichtung über die vorliegende Krankheit. Dazu sind sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

(1) Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Eltern sollten daher unter anderem darauf achten, dass ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

(2) Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei dem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen: www.impfen-info.de.

Liste A: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- Ansteckende Borkenflechte (impetigo contagiosa)
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphterie
- Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Infektiöser, d.h. von Viren od. Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Pest

- Röteln
- Scharlach od. andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

Liste B: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphterie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien
- Typhus- oder Parathyphus-Bakterien

Liste C: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphterie
- Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Röteln
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Windpocken

Kindergarten:
Mannheimerstr. 65
76131 Karlsruhe
Tel.: +49 (721) 613161

Wiegestube:
Mannheimerstr. 51
76131 Karlsruhe
Tel.: +49 (721) 7831261

Amtsgericht Karlsruhe
VR 831

Sparkasse Karlsruhe: BIC: KARSDE66XXX
Zweckbetrieb: IBAN: DE75660501010009259409
Spendenkonto: IBAN: DE68660501010010437309